



Wahlordnung

zur Mitgliederversammlung des SPD Ortsvereins Taunusstein

Gewählt wird nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts
(Wahlordnung §§ 7, 8)

- § 7 I Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen **für eine Funktion** aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. **Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.**
- § 7 II Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. **Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.**
- § 7 III Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los
- § 7 IV **Die Listenaufstellung für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.**
- § 8 I In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl) können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- § 8 II Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgaben erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60% gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen, wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts wählbar.